

## **Allgemeine Vertragsbedingungen Kunst der Hans E. Meister Internationale Spedition (nachstehend H.E. Meister genannt)**

Auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung und Versicherung höherer Haftungen

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Transport von Kunst berücksichtigen die Verkehrsgebräuche im Zusammenhang mit der Spedition, Beförderung und Behandlung von Kunst und Antiquitäten, Ausstellungsgegenständen, Sammlungen und artverwandten Gegenständen (im Folgenden: Kunstgegenstände). Alle Aufträge, auch von Nichtkaufleuten, werden ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

### **2. Anwendungsbereich**

2.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Tätigkeiten/Leistungen jeglicher Art, die üblicherweise im Zusammenhang mit Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstigen Geschäften im Kunstbereich stehen. Hierzu zählen beispielsweise Vereinbarungen über das Auf- und Abhängen von Bildern, das Auf- und Abbauen sonstiger Kunstgegenstände, das Verpacken, Verladen, Verstauen, Befördern, Entladen sowie die Lagerung von Kunstgegenständen, die Erhebung von Nachnahmen, Zollbehandlungen, Kurierdienstleistungen, die Vermittlung von Reiseverträgen und das Besorgen von Transport- und Sachversicherungen.

2.2. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Vereinbarung sind von den Verrichtungen (Transport oder andere Leistungen) Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Personen oder die Umwelt ausgehen können. Dies gilt insbesondere auch für Gefahrgüter im Sinne des Gefahrgutgesetzes. Werden derartige Güter dennoch übergeben, so haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig für entstehende Schäden. Wenn nicht ausdrücklich in Textform vereinbart, sind außerdem Geld, Wertpapiere, Tiere, Waffen (auch in Teilen), Pflanzen, Schmuck u.ä. von der Beförderung ausgeschlossen.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Allgemeinen Vertragsbedingungen Kunst auch mit sonstigen Vertragspartnern, z.B. dem Empfänger/Absender und gegebenenfalls Eigentümern des Kunstgegenstandes, zugunsten von H.E. Meister zu vereinbaren.

### **3. Angaben über die Kunstgegenstände**

3.1 Der Auftraggeber hat H.E. Meister bei Auftragserteilung schriftlich, detailliert und wahrheitsgemäß zu unterrichten über Adressen, Anzahl, Zeichen und Nummern, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Gewichte, Eigenschaften und den Wert der zu behandelnden Kunstgegenstände sowie die Raumverhältnisse am Abhol- und Zielort. Er unterrichtet rechtzeitig alle am Transport Beteiligten über den vereinbarten Zeitraum der geplanten Arbeiten.

Unrichtige oder unterlassene Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, es sei denn, die Unrichtigkeit war offenkundig und bei Auftragserteilung allseits bekannt.

3.2. Sollte einer der am Transport Beteiligten (insbesondere Absender/Empfänger), bzw. das Transportgut im vereinbarten Zeitraum nicht erreichbar/verfügbar sein und es dadurch zu Terminverschiebungen kommen, trifft H.E. Meister daran kein Verschulden. Kann der Transport deshalb u.U. nicht oder nur in einem engeren Zeitfenster durchgeführt werden, ist H.E. Meister berechtigt eine Stornogebühr, bzw. ein erhöhtes Entgelt in marktüblicher Höhe/nach Aufwand zu fordern. Die von H.E. Meister genannten Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3. Der Auftraggeber informiert H.E. Meister bei Auftragserteilung in Textform über den Wert der Kunstgegenstände. Eine Erhöhung von Haftungsbegrenzungen oder ein Auftrag zur Eindeckung einer Transportversicherung ist damit nicht verbunden, diese bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

3.4. Soweit der Auftraggeber erhöhte Risiken für die durch H.E. Meister zu befördernde Kunstgegenstände (z. B. erhöhtes Diebstahlrisiko, erhöhte Empfindlichkeit des Gutes) erkennen kann, trifft ihn – ungeachtet einer eventuellen Verantwortung von H.E. Meister – eine Eigenverantwortung, besondere Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken z.B. Direkttransport ohne Umladen, keine Beiladung/Sammeltransport, bzw. Transport in Klimakiste(n), etc. in Auftrag zu geben.

#### 4. Haftung

4.1. Bei Aufträgen mit Auslandsberührung, insbesondere außerhalb der EU, ist H.E. Meister zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter (z.B. Partnerunternehmen) befugt. Wenn und soweit ein Schaden durch einen ausländischen Partner verursacht wird, bestimmt sich die Haftung von H.E. Meister nach den mit diesen ausländischen Unternehmen vereinbarten vertraglichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung von H.E. Meister besteht nur, wenn und soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer eigenen Sorgfaltspflicht beruht.

4.2. Im Übrigen haftet H.E. Meister für

- Güterschäden, das heißt, Verlust und Beschädigung des Kunstgegenstandes, der Gegenstand des Vertrages ist
- Güterfolgeschäden, das heißt, aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden.

Bei Beförderung per Kraftfahrzeug auf der Straße, per Flugzeug, Eisenbahn, Binnen- oder Seeschiff, wird nach den für diese Verkehrsmittel geltenden Vorschriften gehaftet, soweit diese zwingend Anwendung finden.

H.E. Meister weist ausdrücklich auf die beschränkte oder ausgeschlossene Haftung in der Seefracht hin, es sei denn eine Haftung wird in Textform ausdrücklich vereinbart.

## 5. Haftungsausschlüsse

5.1. H.E. Meister ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden, ein Verlust, oder die Überschreitung der Lieferfrist durch eine nicht vom ihm verschuldete Weisung des Auftraggebers oder eines Verfügungsberechtigten / Absenders / Empfängers, oder durch Umstände, die er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwenden konnte, verursacht worden ist.

5.2. Hat H.E. Meister die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet, ist die Haftung ausgeschlossen u.a. für:

- VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN DES IN BEHÄLTERN ALLER ART ZU BEFÖRDERNDEN GUTES, SOFERN ES H.E. MEISTER NICHT VERPACKT HAT. ENTSPRECHENDES GILT FÜR GÜTER IN FAHRZEUGEN UND ANDEREN LADEEINHEITEN, WENN H.E. MEISTER DAS BE- UND ENTLADEN NICHT ÜBERNOMMEN HAT.

- FEHLENDE ODER UNGENÜGENDE KENNZEICHNUNG VON NICHT DURCH H.E. MEISTER VERPACKTEN KUNSTGEGENSTÄNDEN

..VERFÜGUNGEN VON HOHER HAND, INSBESONDERE BESCHLAGNAHMUNGEN

- SCHÄDEN, DIE INFOLGE DER NATÜRLICHEN ODER MANGELHAFTEN BESCHAFFENHEIT DES GUTES ENTSTEHEN, WIE Z.B. LÖSEN VON VERLEIMUNGEN, RISSIGUND BLINDWERDEN DER POLITUR, OXYDATION, INNERER VERDERB, LECKEN ODER AUSLAUFEN.

- BESCHÄDIGUNGEN DER GÜTER WÄHREND DES BE- UND ENTLADENS, WENN IHRE GRÖSSE ODER GEWICHT DEN RAUMVERHÄLTNISSEN AN DER BE- ODER ENTLADESTELLE NICHT ENTSPRICHT, H.E. MEISTER DEN AUFTRAGGEBER, ABSENDER ODER EMPFÄNGER VORHER DARAUFGEWIESEN UND DER WEISUNGSBERECHTIGTE AUF DER DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNG BESTANDEN HAT.

H.E. MEISTER KANN SICH NICHT AUF DIESE HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE BERUFEN, WENN VERLUSTE ODER BESCHÄDIGUNGEN AUF FAHRZEUGMÄNGELN ODER AUF DEN DER STRASSE EIGENTÜMLICHEN GEFAHREN BERUHEN.

## 6. Haftungsbeschränkungen

6.1. Soweit zwingende Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist die Haftung von H.E. Meister – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt: Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm Brutto oder auf einen Betrag von € 1.100 je Kubikmeter des beschädigten oder in Verlust geratenen Kunstgegenstandes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

6.2 Bei Überschreitung der Lieferfrist hat H.E. Meister-ohne weiteren Schadenersatz – eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu leisten.

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist, oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einem sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt nicht vor, wenn sich die Lieferung verzögert, da der Auftraggeber fällige Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen hat bzw. Zahlungen aus anderen Verträgen ausstehen.

6.3. Werden Kunstgegenstände, die Gegenstand des Vertrages sind, dem Empfänger ohne Einziehung der nach dem Vertrag vereinbarten Nachnahme ausgeliefert, haftet der Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages der Nachnahme.

6.4. Für andere als die in Ziffer 6.2. und 6.3. dieser Vertragsbedingungen genannten Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

6.5. In jedem Fall ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert der Kunstgegenstände/Güter, die Gegenstand des Schadens sind.

6.6. Der Auftraggeber kann, gegen gesondertes Entgelt, höhere als die in diesen AGB geregelten Höchsthaftungsbeträge, schriftlich im Vertrag vereinbaren. Und zwar sowohl für Güterschäden als auch Güterfolgeschäden. H.E. Meister besorgt in diesem Fall die Versicherung des Kunstgegenstandes, zum Beispiel eine Transport oder Lagerversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel entscheidet H.E. Meister nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und besorgt sie zu marktüblichen Bedingungen. Für die Versicherungsbesorgung steht H.E. Meister eine besondere Vergütung und Ersatz seiner Auslagen zu.

6.7 Die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für jeden Anspruch gegen H.E. Meister in Bezug auf Kunstgegenstände/transportierte Güter, die Gegenstand des H.E. Meister erteilten Auftrages sind, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Auf die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen können sich auch die Bediensteten von H.E. Meister sowie Personen berufen, für die H.E. Meister haftet, es sei denn, sie haben den Schaden durch Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verhalten herbei geführt. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen in leitenden Funktionen und/oder durch vorsätzliche oder grob schuldhaft Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurde. Der Nachweis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens obliegt dem Anspruchsteller. Diese Regelung gilt nicht als Vereinbarung im Sinne von Artikel 25 Montrealer Abkommen.

6.8. Der Auftraggeber hat H.E. Meister von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gegen H.E. Meister geltend gemacht werden.

6.9. Für alle in diesen AGB nicht geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Ablieferung/Reklamation

7.1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende erwachsene Person erfolgen.

7.2. Ist bei Ablieferung ein Schaden am Kunstgegenstand/Gut äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich – spätestens sieben Tage nach Ablieferung – schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller

## 8 Zahlung, Aufrechnung, Verjährung

8.1. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein.

8.2. H.E. Meister behält sich vor, Leistungen im Voraus bzw. nach Abholung zu berechnen und Lieferungen erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

8.3. H.E. Meister behält sich vor im Falle des Verzuges, Zinsen in Höhe von 10% von dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges sowie die ortsüblichen Spesen berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt H.E. Meister vorbehalten.

8.4. Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder – beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an H.E. Meister, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber H.E. Meister auf Aufforderung sofort zu befreien.

8.5. Gegenüber vertraglichen, dieser Vereinbarung unterfallenden Ansprüchen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig mit fälligen Gegenansprüchen, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

8.6. H.E. Meister hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus den dieser Vereinbarung unterliegenden Verrichtungen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Begleitpapiere.

8.7. Ist der Auftraggeber im Verzug, kann H.E. Meister, nacherfolgter Verkaufsandrohung, von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten ohne weitere Förmlichkeiten soviel verkaufen, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann H.E. Meister die übliche Verkaufsprovision vom Bruttoerlös berechnen.

8.8. Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnisnahme des Berechtigten von dem Schaden, spätestens jedoch mit der

Ablieferung des Kunstgegenstandes/Gutes. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden sollen.

## 9 Schlussbestimmungen

9.1. Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

9.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.